

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung Bollewick im Umlaufverfahren

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.04.2020

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Ort, Raum: Umlaufverfahren

Anwesende:

Herr Detlef Breßler - Wählergruppe Bollewick

Herr Ludwig Breßler - Wählergruppe Bollewick

Frau Martina Fink - Wählergruppe Bollewick

Frau Ulrike Köhler - Wählergruppe Kambs-Wildkuhl

Frau Kerstin Kubicki - Wählergemeinschaft Kambs-Wildkuhl

Herr Gunnar Ladewig - Einzelbewerber

Herr Heinz Priestaff - Einzelbewerber Priestaff

Herr Thomas Spodig - Wählergemeinschaft Kambs-Wildkuhl

Frau Antje Styskal - Wählergemeinschaft Kambs

Abwesende:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussvorlagen
 - 2.1 Grundsatzbeschluss zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen der Kommunalen Vertretungskörperschaft
Vorlage: 02-2020-005
 - 2.2 Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 61 Abs. 1 i.V.m. § 176 KV-MV
Vorlage: 02-2019-030

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt am 16. April 2020 im Umlaufverfahren. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die Einladung, Beschlussvorlagen und die dazugehörigen Abstimmungsblätter fristgerecht und ordnungsgemäß erhalten. Mittels der Abstimmungsblätter konnte die Teilnahme und Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Gemeindevertretung hat mit 9 von 9 Gemeindevertreter an der Abstimmung teilgenommen und ist somit gem. § 30 Abs. 1 KV M-V beschlussfähig.

zu 2 Beschlussvorlagen

zu 2.1 Grundsatzbeschluss zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen der Kommunalen Vertretungskörperschaft Vorlage: 02-2020-005

Die Beschlussvorlage wird im Umlaufverfahren zur Abstimmung gebracht.

Sachverhalt:

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 24. März 2020 entschieden, dass dem Antrag des Städte- und Gemeindetages stellvertretend für alle Gemeinden und Ämter nach dem Standarderprobungsgesetz stattgegeben wird, Beschlussfassungen statt in Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen. Voraussetzung für jede Beschlussfassung ist, dass nicht ein Viertel aller Mitglieder des Gremiums widersprechen.

Mit diesem Grundsatzbeschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, tritt die Gemeindevertretung dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei und schafft die Voraussetzung, künftig im Umlaufverfahren zu arbeiten.

Nicht jeder Beschlussgegenstand eignet sich für Umlaufbeschlüsse. Der Vorsitzende entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Umlaufverfahren setzt oder nicht. Sollten Gegenstände, die einer ausführlichen Beratung bedürfen auch eilig sein, sind weitere Sitzungen mit notwendigen Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus möglich und zulässig.

Eilentscheidungen des Bürgermeisters sind für solche Gegenstände dagegen nicht geeignet, weil damit notwendige Diskussion auch nicht stattfindet. Hier empfiehlt sich eventuell eine Tagung des Hauptausschusses. Für Umlaufbeschlüsse sind aber alle Gegenstände gut geeignet für die es schon Grundsatzbeschlüsse gibt (z.B. Verkauf von Grundstücken in einem neuen Wohngebiet, die Vergabe von Aufträgen, der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Auftragsvergaben über Vorhaben, über die die Gemeindevertretung schon häufig gesprochen hat). Im Zweifelsfall kann der Vorsitzende eine Angelegenheit, bei der es sich über den Umfang und das Informationsbedürfnis und dem Diskussionsbedarf der Gemeindevertreter nicht sicher ist, auf die Tagesordnung setzen. Wenn ein Viertel oder mehr Mitglieder des Gremiums die Angelegenheit für das Umlaufverfahren nicht für geeignet finden, müssen sie eben gegen das Umlaufverfahren am Anfang der Abstimmungsblätter votieren und dann muss die Angelegenheit in der nächsten Präsenzsitzung behandelt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020 befristet bis zum Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse und Empfehlungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse.

Die Veranstaltungen werden als Sitzung im Umlaufverfahren bezeichnet.

Abstimmungsergebnis - Einverständnis die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abzustimmen:

Ja – Stimmen	9
Nein – Stimmen	0
Enthaltung	0

Abstimmungsergebnis – Beschluss

Ja – Stimmen	9
Nein – Stimmen	0
Enthaltung	0

zu 2.2 Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 61 Abs. 1 i.V.m. § 176 KV-MV
Vorlage: 02-2019-030

Die Beschlussvorlage wird im Umlaufverfahren zur Abstimmung gebracht.

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 1 KV M-V haben große kreisangehörige oder kreisfreie Städte für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Andere Städte und Gemeinden können einen Gesamtabschluss aufstellen.

Der Gesamtabschluss (auch: Konzernabschluss oder konsolidierter Jahresabschluss) fasst den doppelten Jahresabschluss der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der kommunalen Einrichtungen und Unternehmen (z.B. Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, AGs) zusammen (Konsolidierung).

Die Entscheidung, ob ein Gesamtabschluss erstellt wird, muss gemäß § 176 KV M-V bis zum 31. Dezember 2019 durch die Gemeinde getroffen werden. Entscheidet sie sich gegen einen Gesamtabschluss, so muss sie einen Beteiligungsbericht erstellen, wenn sie an Unternehmen und Einrichtungen beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht enthält Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft.

Aufgrund des hohen personellen und finanziellen Aufwands macht die Gemeinde von ihrem Wahlrecht gemäß § 61 Abs. 1 KV M-V Gebrauch und verzichtet auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses. Stattdessen wird, soweit die Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen beteiligt ist, ein Beteiligungsbericht gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V erstellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fasst den Beschluss, dass die Gemeinde auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses (Konzernabschluss) gemäß § 61 Abs. 1 i.V.m. § 176 KV M-V verzichtet.

Stattdessen wird, soweit die Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen beteiligt ist, ein Beteiligungsbericht gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V erstellt.

Abstimmungsergebnis - Einverständnis die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abzustimmen:

Ja – Stimmen	9
Nein – Stimmen	0
Enthaltung	0

Abstimmungsergebnis – Beschluss

Ja – Stimmen	9
Nein – Stimmen	0
Enthaltung	0

Styskal
Bürgermeister/in

Liehs
Protokollführer/in